

SCHUTZ UND VERWERTUNG VON URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTEN WERKEN AN UNIVERSITÄTEN

Heidi Schmitt¹ (<https://orcid.org/0000-0001-6095-0778>)

¹ Medizinische Universität Graz, Graz, Österreich

E-Mail: heidi.schmitt@medunigraz.at

DOI 10.3217/978-3-85125-706-9-11

Graz, 27. März 2019

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	165
Abstract.....	165
1. Einleitung	167
1.1. Problemstellung.....	167
1.2. Zentrale Fragen.....	167
1.3. Ziel der Arbeit.....	167
1.4. Methode/Vorgangsweise	167
2. Wirtschaftliche Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken an österreichischen Universitäten	167
2.1. Strategische Ziele der Universitäten und wirtschaftliche Verwertung	167
2.2. Werknutzungsrechte der Universität als Dienstgeberin.....	168
2.3. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum an ausgewählten Universitäten.....	170
3. Schutzmöglichkeiten von urheberrechtlichen Werken.....	171
3.1. Software-Escrow	171
3.2. Patentierung von Software	172
3.3. Software als Medizinprodukt.....	172
3.4. Markenschutz	174
4. Empfehlungen für die Medizinische Universität Graz.....	175
4.1. Meldung	175
4.2. Prüfung.....	175
4.3. Aufgriff.....	175
4.4. Verwertungsplan und Anmeldung von Schutzrechten.....	175
4.5. Verwertung.....	175
4.6. Aufteilung der Erlöse	175
5. Literaturverzeichnis	177

Schutz und Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken an Universitäten

Heidi Schmitt¹ (<https://orcid.org/0000-0001-6095-0778>)

¹ Medizinische Universität Graz, Graz, Österreich

E-Mail: heidi.schmitt@medunigraz.at

DOI 10.3217/978-3-85125-706-9-11

Kurzfassung

Es wurde analysiert, wie weiterer Schutz und Verwertung von Software und anderen urheberrechtlich geschützten Werken an Universitäten, insbesondere an der Medizinischen Universität Graz (Med Uni Graz) möglich sind. Mit diesen Erkenntnissen wurde eine Empfehlung für einen neuen Workflow erarbeitet, der berücksichtigt, was bei der Verwertung solcher Werke beachtet werden sollte.

Es zeigte sich, dass Universitäten für fast alle urheberrechtlich relevanten Werke ihrer DienstnehmerInnen die Werknutzung zusteht. Für Werke der Literatur (außer Software und Datenbanken) und für Werke der bildenden Kunst muss für die Inanspruchnahme eine separate Vereinbarung mit der/dem AutorIn abgeschlossen werden.

Für die Med Uni Graz ist die Wahrung der Rechte von PatientInnen und/oder ProbandInnen relevant. Daher ist zu beachten, dass für eine Verwertung gegebenenfalls deren Einverständnis und ein gültiges Ethikvotum vorliegen müssen.

Die Verwertung von Software ist komplex. Sofern sie ein Medizinprodukt darstellt, sind besondere Voraussetzungen zu beachten, da eine Zertifizierung erforderlich ist. Zudem müssen entsprechende Lizenzverträge für externe Softwareteile vorliegen.

Zur Motivation der AutorInnen, die wesentlich in die wirtschaftliche Verwertung eingebunden werden sollten, wurde ein Vorschlag für deren Vergütung erarbeitet.

Wirtschaftliche Verwertung bewegt sich im Spannungsfeld der Interessensabwägung zwischen freiem Zugang zu Forschungsergebnissen und dem optimalen Schutz von Resultaten, um diese für Unternehmen attraktiv zu gestalten. Daher ist es wichtig, dass Universitäten die geeigneten Maßnahmen treffen, um im Sinne der „*Third Mission*“ ihrem gesellschaftlichen Auftrag gerecht zu werden.

Schlagwörter: Urheberrecht, Universität, Verwertung, Schutz, IPR

Abstract

An analysis has been made of how further protection and exploitation of software and other work protected by copyright is possible at universities, especially at the Medical University of Graz (Med Uni Graz). Based on the findings, a recommendation for a new workflow has been elaborated, taking account of what should be known for the successful use and exploitation of such work.

Universities have the right to use almost all copyrighted work by its staff members. In the case of literary and visual arts works (except software and databases), a separate agreement with the author must be concluded.

For the Med Uni Graz safeguarding the rights of patients and/or test persons is of key importance. It is thus imperative in a case of economic exploitation that the relevant informed consents and approvals of the ethics committee are needed.

Exploitation of software is complex. In the case of a medical device, specific requirements must be considered, since certification is essential. Furthermore, appropriate licences must be available for external software parts.

A proposal for remuneration has been produced for motivating authors, who must be closely involved in a rights exploitation process.

Economic exploitation is situated within the balance of interests between open access and optimal protection of research results, in order to make them attractive for companies. Thus it is important, that universities take appropriate measures in order to fulfil their societal "*third*" mission.

Keywords: Copyright, University, Exploitation, Protection, IPR

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Der Umgang mit Erfindungen ist an österreichischen Universitäten gesetzlich geregelt (§ 106 UG; § 7 Abs. 3 PatG). Dementsprechend müssen Erfindungen an Universitäten dem Rektorat gemeldet werden. Die Universität hat das Recht, diese innerhalb von drei Monaten aufzugreifen und zu verwerten. Die ErfinderInnen werden finanziell an den Einkünften beteiligt. Die genauen Regelungen sind für jede Universität durch interne Richtlinien festgelegt.

Der Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken wie Software, Datenbanken, usw. ist im UG nicht gesondert geregelt. Es sollte geklärt werden, was in dem Zusammenhang zu beachten ist und welche Regelungen für Universitäten sinnvoll erscheinen.

1.2. Zentrale Fragen

Es war wichtig zu klären, was im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken über das Urheberrecht hinaus noch zu beachten ist, welche Rechtsgrundlagen für die Werknutzung der Universitäten als Dienstgeberinnen bestehen. Außerdem sollte geklärt werden, welche Schutzmöglichkeiten und Maßnahmen für Universitäten möglich und erforderlich sind, um Rechtssicherheit für die Verwertung zu schaffen.

1.3. Ziel der Arbeit

Ziel war es, nach Klärung der oben genannten Fragen, einen Workflow für die Med Uni Graz zu erarbeiten, der im Rahmen einer neuen Verwertungsrichtlinie entsprechende Rechtssicherheit gewährleistet und Transparenz ermöglicht.

1.4. Methode/Vorgangsweise

Es war erforderlich, zunächst die rechtliche Situation anhand von Gesetzestexten und Kommentaren zu klären. Zudem wurde eine Analyse der jeweiligen Situation an sieben ausgewählten Universitäten durchgeführt: Betrachtet wurden die näher verwandten Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck, als Life Science Universitäten die Veterinärmedizinische Universität und die Universität für Bodenkultur Wien. Die Technischen Universitäten Wien und Graz wurden analysiert, da angenommen wurde, es gäbe v. a. im Bereich Software Erfahrungen. Exemplarisch für die Volluniversitäten wurde die KF-Universität Graz gewählt.

2. Wirtschaftliche Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken an österreichischen Universitäten

2.1. Strategische Ziele der Universitäten und wirtschaftliche Verwertung

Eine wichtige Grundlage der wirtschaftlichen Verwertung und des Technologietransfers an Österreichischen Universitäten ist die strategische Verankerung im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (GUEP) (BMWFW, 2017). Damit verbunden ist der Auftrag des zuständigen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung (BMBWF) an die Universitäten, im Rahmen der „Dritten Mission“ (*Third Mission*) die Verantwortung der Universitäten gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Dazu gehören die Kommunikation von wissenschaftlichen Ergebnissen, Maßnahmen zur Erwachsenenbildung, die Kooperationen mit

Unternehmen und die aktive wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen als Beitrag zur Entwicklung der Gesellschaft. Der möglichst offene und freie Zugang zu wissenschaftlichen Daten und Erkenntnissen steht im scheinbaren Widerspruch zum erforderlichen Schutz geistigen Eigentums. Dieser ist erforderlich, damit Erfindungen interessant für die wirtschaftliche Verwertung durch Unternehmen werden. Über den von Wissens- und Technologietransfer hinaus wird im GUEP der Ausbau des Entrepreneurship-Gedankens an Universitäten gefordert. (Schmitt, 2018)

2.2. Werknutzungsrechte der Universität als Dienstgeberin

Es ist wichtig darauf zu achten, dass entsprechende Rechtssicherheit bezüglich der Werknutzungsrechte für die Universität als Dienstgeberin vorliegt, um eine erfolgreiche wirtschaftliche Verwertung der urheberrechtlich geschützten Werke zu gewährleisten. Dies ist auch die Grundlage für ein Einvernehmen mit den Forschenden.

Die größte Bedeutung an Universitäten kommt sicher den Werken der Literatur zu (§2 UrhG). Dazu gehören Schriftwerke, Vorträge, Computerprogramme und „*Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art*“, somit auch zwei- oder dreidimensionale bildliche Darstellungen, die nicht zu den bildenden Künsten gehören (Wiebe, et al., 2018, S. 198ff).

Für Computerprogramme und Datenbankwerke (§40a UrhG) ist in §40b und §40c UrhG geregelt, dass die unbeschränkten Werknutzungsrechte der Universität als Dienstgeberin zustehen, sofern sie „*von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen*“ wurden (§ 40b UrhG).

Bei anderen Werken der Literatur fehlt diese Sonderregelung. Arbeit- oder AuftraggeberInnen besitzen nicht von vornherein ein Werknutzungsrecht, auch wenn die Werke im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten entstanden sind. Dieses muss in Dienst- oder Werkverträgen separat geregelt werden, da sonst „*im Falle eines Rechtsstreits durch Auslegung ermittelt*“ wird, „*ob und in welchem Umfang eine – diesfalls konkludente – Nutzungsrechtseinräumung stattgefunden hat.*“ (Wiebe et al., 2018, S. 216)

Auch eine arbeitsrechtliche Ableitung ist nicht möglich. Dazu führt Löschnigg (2017; [6/117]) aus: „Eine Verpflichtung zur Übertragung von Nutzungsrechten auf den Arbeitgeber besteht jedoch ohne entsprechende gesetzliche, kollektivvertragliche oder vertragliche Grundlage nicht“. Die Überlassung der Nutzungsrechte wird üblicherweise im Arbeitsvertrag geregelt. Für diese Nutzungseinräumungen gelten aber lt. § 31 Abs. 2 UrhG separate Kündigungsmöglichkeiten, die sogar „ausnahmsweise eine Teilkündigung des Arbeitsvertrages“ vorsehen, auf die im Vorhinein nicht verzichtet werden kann. (Löschnigg, 2017, [6/117])

Für Lichtbildwerke und grafische Abbildungen besteht zusätzlich zum Urheberschutz ein Leistungsschutz mit einer Laufzeit von 50 Jahren (§ 73 Abs. 1 UrhG). Dieser gilt lt. Wiebe et al. (2018, S. 204f) auch für einfache Lichtbilder, die nicht unbedingt urheberrechtlichen Schutz aufgrund ihrer Originalität genießen. Darunter fallen lt. Wiebe et al. (2018, S. 274) auch medizinische Aufnahmen, wie z. B. Röntgenbilder.

Dementsprechend stehen „*im Fall gewerbsmäßiger Herstellung*“ sämtliche Verwertungsrechte (§ 74 Abs.7 UrhG; Wiebe, et al., 2018, S. 274f) und das Leistungsschutzrecht (Wiebe, et al., 2018, S.274; vgl. OGH 4 Ob 120/02d – Brandstifter, MR 2004, 31) der Universität als Unternehmen und nicht der/dem FotografIn als originärer/m UrheberIn zu.

Für dreidimensionale Werke ist gegebenenfalls ein Designschutz möglich. In §7 Abs.2 MuSchG ist geregelt, dass dem/der ArbeitgeberIn der Anspruch auf Musterschutz

zusteht, wenn das Werk „in das Arbeitsgebiet des Unternehmens fällt und die Tätigkeit [...] zu den dienstlichen Obliegenheiten des Arbeitnehmers gehört“. (Wiebe et al., 2018, S. 108)

Sofern dreidimensionale Werke, Computerprogramme oder Datenbankwerke Teil einer Erfindung sind, ist das Verwertungsrecht gemäß §106 UG und §7 PatG ableitbar. (Schmitt, 2018)

Für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke gibt es ebenfalls Sondervorschriften (§§ 38–40 UrhG), da sie gleichzeitig Kunstwerk und Industrieprodukt darstellen (Wiebe, et al., 2018, S. 239). Somit bleiben die Urheberrechte bei den maßgeblich beteiligten Personen (§ 39 UrhG), die Verwertungsrechte liegen jedoch bei der/dem Finanz- bzw. AuftraggeberIn lt. § 40 Abs. 1 UrhG (Wiebe et al., 2018, S. 240), also bei der Universität. (Schmitt, 2018)

Eine Übersicht der Ergebnisse ist in Tabelle 1 dargestellt. (Schmitt, 2018)

Tabelle 1. Werknutzungsrechte der Universität als Dienstgeberin (Schmitt, 2018)

Werk	Werknutzungsrecht			
	UrhG	MuSchG	PatG	UG
Werke der Literatur	nein	nein	nein	nein
Computerprogramme	§40b u. § 40c	nein	teilweise	teilweise
Lichtbildwerke	§ 74 Abs. 7	nein	nein	nein
grafische Abbildungen	§ 74 Abs. 7	nein	nein	nein
2D- oder 3D-Erzeugnisse	nein	§7 Abs. 2	§ 7	§ 106
Werke der Filmkunst	§ 40 Abs. 1	nein	nein	nein
Datenbankwerke	§40b u. § 40c	nein	teilweise	teilweise

Grüne Felder geben an, dass eine Kombination zutrifft und es sind ggf. die jeweiligen gesetzlichen Paragraphen angegeben, auf deren Basis eine Werknutzung durch die Med Uni Graz möglich ist. **Rote Felder** zeigen, dass die jeweilige Kombination nicht zutrifft. **Orange Felder** stehen für Kombinationen, die abhängig vom Einzelfall möglich sind.

2.3. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum an ausgewählten Universitäten

Es wurde analysiert, wie der Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken an sieben ausgewählten Universitäten geregelt ist. Zudem wurden die Workflows und die finanzielle Beteiligung der Forschenden verglichen. Wie in Kap. 1.4 dargestellt, wurden die Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck, die Veterinärmedizinische Universität, die Universität für Bodenkultur Wien, die Technischen Universitäten Wien und Graz sowie die KF-Universität Graz gewählt. Dabei wurde unterschieden, ob es sich um Software oder sonstige urheberrechtliche Werke handelt. (Schmitt, 2018)

Die Übersicht der unterschiedlichen Regelungen ist in Tabelle 2 zusammengefasst. (Schmitt, 2018)

Tabelle 2. Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum an ausgewählten Universitäten (Schmitt, 2018)

Universität	Regelung ^a	Work-flow ^b	Erlösverteilung ^c	Regelung ^a	Work-flow ^b	Erlösverteilung ^c
	Software			sonstige urheberrechtliche Werke		
Karl-Franzens-Universität Graz	ja	ja	ähnlich ^d	ja	ja	ähnlich ^d
Medizinische Universität Graz	nein ^h	nein ^h	nein ^h	nein ^h	nein ^h	nein ^h
Medizinische Universität Innsbruck	ja	ja	gleich ^f	nein	nein	nein
Medizinische Universität Wien	ja	ja	flexibel ^e	ja	ja	flexibel ^e
Technische Universität Graz	ja	ja	gleich ^f	ja	ja	gleich ^f
Technische Universität Wien	nein	nein	individuell ^g	nein	nein	individuell ^g
Universität für Bodenkultur Wien	ja	ja	gleich ^f	ja	ja	gleich ^f
Veterinärmedizinische Universität Wien	ja	ja	gleich ^f	ja	ja	gleich ^f

Grüne Felder zeigen, dass es eine Regelung gibt und wie sie aussieht.

Orange Felder geben an, dass eine Änderung der Regelung in Vorbereitung ist.

Rote Felder geben an, dass es keine einheitliche Regelung gibt.

^a Regelung der Werknutzungsrechte, ^b Prozess der Meldung, Prüfung und Aufgriff, ^c Verteilung der Erlöse aus Verwertung.

Die Verteilung der Erlöse: ^d Grundsätzlich gleich wie bei Erfindungen, außer Institute/Zentren haben eigene Regelung. ^e Eigene Regelung mit UrheberIn. ^f Verteilung ist gleich wie bei Erfindungen. ^g Keine gemeinsame Regelung. Institute regeln dies jeweils selbst. ^h Änderung in Vorbereitung.

3. Schutzmöglichkeiten von urheberrechtlichen Werken

Nach dem Urheberrecht entsteht der Schutz bereits mit der Entstehung eines Werkes und es bedarf keines weiteren Formalakts, um Software und andere entsprechende Werke zu schützen. (Koukal, 2018)

3.1. Software-Escrow

Im Zusammenhang mit einer effizienten Verwertung wurden jedoch weitere Möglichkeiten und Mechanismen geprüft, für diese Werke durch treuhänderische Hinterlegung zumindest für den Streitfall die Autorenschaft mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung stützen zu können. (Schmitt, 2018)

Für die Hinterlegung von Software und elektronischen Dokumenten eignet sich aus technischen Gründen weniger die notarielle Hinterlegung als vielmehr das Software-Escrow (Sury, 2005). Dabei werden die Quellcodes von darauf spezialisierten Escrow-Unternehmen hinterlegt, die sich um Archivierung und Prüfung kümmern. Es wird nur die Lizenz für den Objektcode vergeben und nur im Notfall, wie z.B. Insolvenz wird der Quellcode an den/die LizenznehmerIn vom Escrow-Unternehmen herausgegeben. So werden die Vertragsverhandlungen einfacher, da der Quellcode in der aktuellen Version sicher verwahrt ist. (Siegel, 2005; Schmitt, 2018)

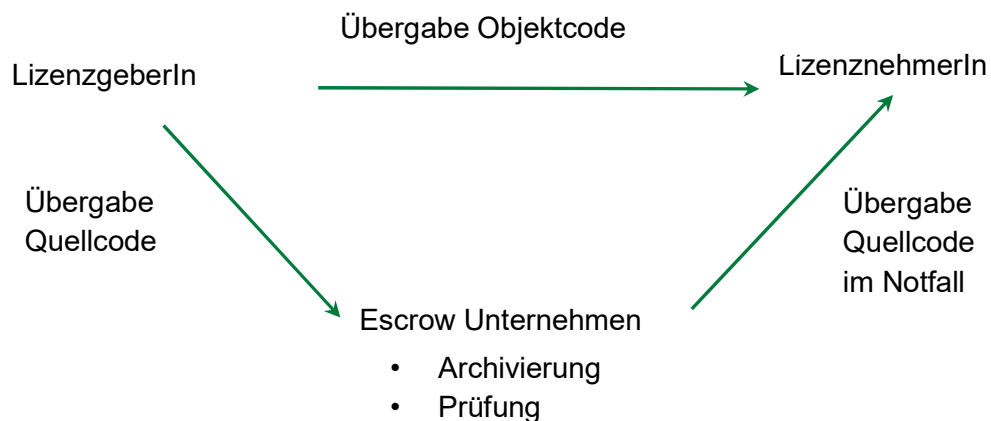


Abbildung 1. Software Escrow (Schmitt, 2018)

Quelle: Adaptiert nach (Siegel, 2005)

3.2. Patentierung von Software

Sofern Software patentrechtlich geschützt werden soll, ist zu beachten, dass dies nur möglich ist, wenn sie Teil einer technischen Lösung ist. Die Technizität (Art. 52(1)EPÜ) ist nicht nur in Europa entscheidend. Nach dem *Alice*-Urteil (vgl. 573 U.S. 208, 134 S. Ct. 2347 (2014) (Supreme Court of the United States 19 June 2014, *Alice Corp. v. CLS Bank International*)) wird auch in den USA ein zwei-Stufen-Test durchgeführt. Zunächst wird geprüft, ob es sich um eine abstrakte Idee, einen Algorithmus oder ein allgemeines Prinzip handelt. Ist dies nicht der Fall, wird geprüft, ob das Programm Teil eines über den Computer hinausgehenden erfinderischen Konzepts ist. Nur dann ist es möglich, Patentschutz zu erlangen. (Layne-Farrar, 2006; Schmitt, 2018)

3.3. Software als Medizinprodukt

Im medizinischen Kontext ist zudem zu beachten, dass Software und medizinische Apps auch Medizinprodukte darstellen können, die gegebenenfalls entsprechend zertifiziert werden müssen. Eine Hilfestellung zur Qualifizierung bietet der Entscheidungsbaum in Abbildung 2. (Schmid, 2018; Schmitt, 2018)

Dies ist im universitären Umfeld insofern von großer Bedeutung, da die für eine Zertifizierung erforderlichen Vorgaben bereits bei Planung und Entwicklung berücksichtigt werden müssen, sofern eine Vermarktung erfolgen soll. (Schmid, 2018) Somit kann zudem ein größerer Marktwert erzielt werden. (Schmitt, 2018)

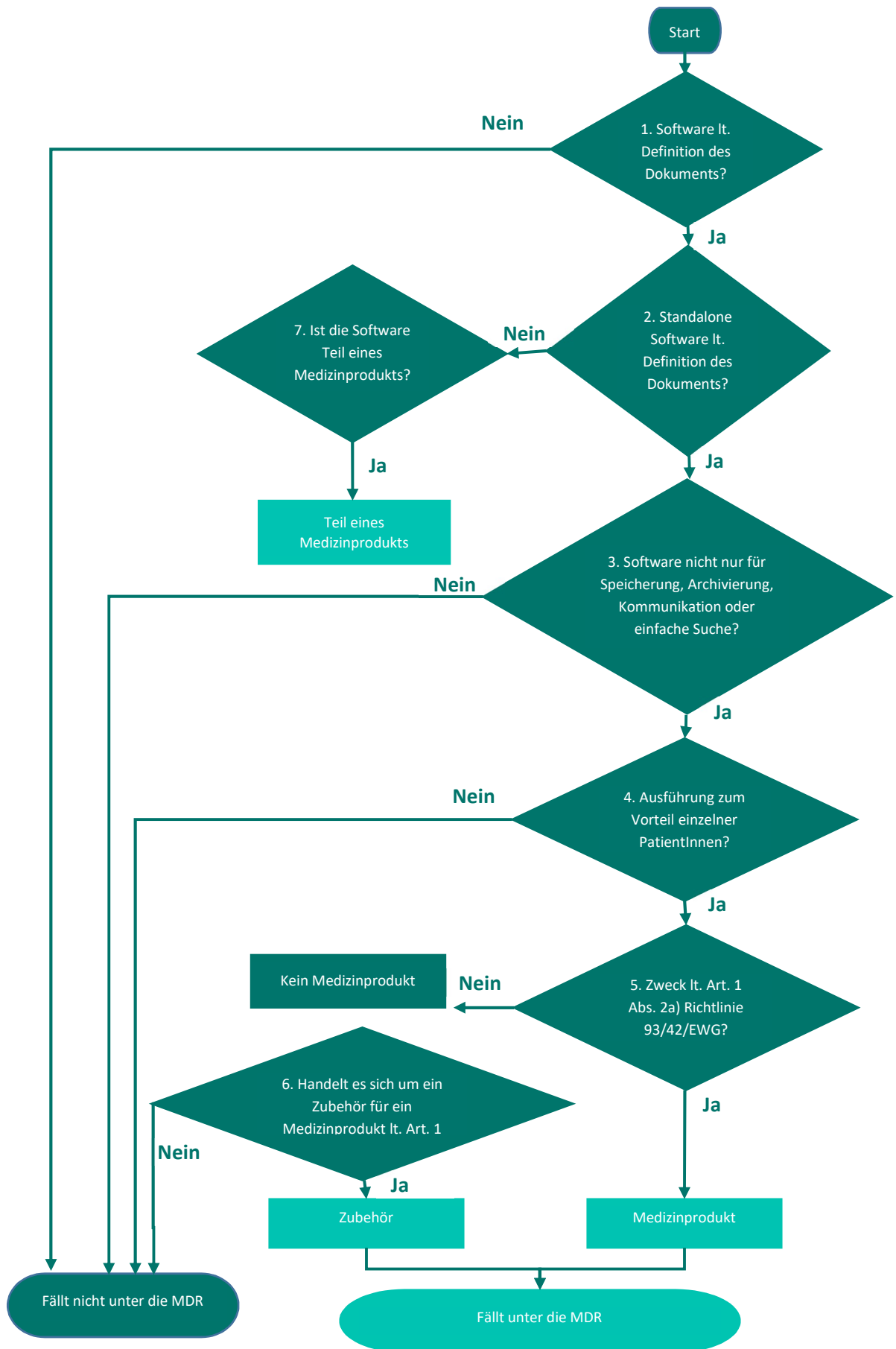


Abbildung 2. Entscheidungsbaum zur Qualifizierung von Software als Medizinprodukt (Schmitt, 2018)

Abbildung 2: Modifiziert gemäß Entscheidungsbaum aus „Guidelines on the Qualification and Classification of stand alone software used in healthcare within the regulatory framework of medical devices“. (European Commission, 2016) Definition der Software gemäß diesem Dokument.

Die Definition der Medizinprodukte bezieht sich auf Art. 1 Abs. 2a) Richtlinie 93/42/EWG „MDR“ gemäß Richtlinie 93/42/EWG, Richtlinie 98/79/EG und Richtlinie 90/385/EWG. Richtlinie 98/79/EG, Richtlinie 93/42/EWG und Richtlinie 90/385/EWG gelten bis 25. 5. 2020.

Ab 2017 Verordnung (EU) 2017/745 als Neufassung der MDR (2016). Für die Qualifizierung einer Software als Medizinprodukt wird noch immer der abgebildete Entscheidungsbaum herangezogen. (Schmid, 2018)

3.4. Markenschutz

Für Produkte oder Dienstleistungen gewinnt der Markenschutz eine immer größere Bedeutung. Dieser ist unter Umständen auch für urheberrechtlich geschützte Werke als zusätzlicher Schutz möglich. Die wirtschaftliche Bedeutung von Marken nimmt sehr stark zu. An Universitäten gibt es derzeit nur einzelne Beispiele für Markenmeldungen. Es ist jedoch auch in diesem Bereich eine steigende Bedeutung zu erwarten. (Schmitt, 2018)

Zusammenfassend ist in Tabelle 3 dargestellt, was in Bezug auf Schutz, Zulassung und Hinterlegung für die jeweiligen Werke zu beachten ist. (Schmitt, 2018)

Tabelle 3. Schutz, Zulassung und Hinterlegung von Werken (Schmitt, 2018)

Werk	Schutz, Zulassung, Hinterlegung				
	UrhG	PatG	MaSchG	MPG/MDR	Treuhand
Werke der Literatur	ja	nein	ja	nein	ja
Computerprogramme	ja	teilweise	ja	ja	ja
Lichtbildwerke	ja	nein	ja	nein	ja
grafische Abbildungen	ja	nein	ja	nein	ja
2D- oder 3D-Erzeugnisse	ja	ja	ja	ja	ja
Werke der Filmkunst	ja	nein	ja	nein	ja
Datenbankwerke	ja	teilweise	ja	teilweise	ja

Grüne Felder geben an, dass eine Kombination zutrifft. Rote Felder zeigen, dass die jeweilige Kombination nicht zutrifft. Orange Felder stehen für Kombinationen, die abhängig vom Einzelfall möglich sind.

4. Empfehlungen für die Medizinische Universität Graz

Basierend auf den in Kap. 2 und Kap. 3 durchgeführten Analysen wurde der Medizinischen Universität Graz eine Adaptierung des Workflows für die Verwertung von Forschungsergebnissen empfohlen.

4.1. Meldung

Als Sammelbezeichnung wurde „*Soft IP*“ definiert. Dies entspricht dem Begriff, den die Veterinärmedizinische Universität Wien verwendet. Soft IP betrifft Forschungsergebnisse und geistiges Eigentum, das nicht patentfähig ist oder bei dem eine Patentanmeldung wirtschaftlich nicht sinnvoll, eine Verwertung aber möglich ist. Es wurde ein eigenes Meldeformular für Soft IP vorgeschlagen, das die Besonderheiten u. a. von Software berücksichtigt. (Schmitt, 2018)

4.2. Prüfung

Es soll zunächst überprüft werden, ob tatsächlich die Kriterien für Soft IP erfüllt sind, ob die Medizinische Universität Graz Werknutzungsrechte besitzt. Auch die Neuheit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit sind zu überprüfen. Vorgeschlagen wird ein Aufgriff innerhalb von drei Monaten, es wird aber auch festgehalten, dass es sich um eine rein organisatorische Frist handelt, aus der sich bei Überschreitung aber, anders als bei Erfindungen, kein Verlust der Nutzungsrechte ableiten lässt. (Schmitt, 2018)

4.3. Aufgriff

Die Forschenden werden durch ein Aufgriffsschreiben von der Inanspruchnahme der Werknutzungsrechte informiert. Abhängig von der Art des Werks ist gegebenenfalls noch ein eigener Werknutzungsvertrag mit den Forschenden abzuschließen, sofern die Nutzung nicht bereits anders geregelt wurde. (Schmitt, 2018)

4.4. Verwertungsplan und Anmeldung von Schutzrechten

Nach dem Aufgriff wird in einem Workshop gemeinsam mit den Forschenden ein Verwertungsplan erstellt. Erarbeitet werden allfällige Schutzmöglichkeiten und eine Verwertungsstrategie. Überprüft werden zudem die Voraussetzungen für eine Verwertung, ob z. B. ein erforderliches Ethikvotum inklusive Einverständniserklärungen von ProbandInnen oder entsprechende Softwarelizenzen vorliegen. Falls möglich oder erforderlich, wird die Anmeldung von Schutzrechten oder die treuhänderische Hinterlegung vorgenommen. (Schmitt, 2018)

4.5. Verwertung

Nachdem entsprechende Schutzmechanismen getroffen wurden, wie z. B. der Abschluss eines Geheimhaltungsabkommen, werden geeignete VerwertungspartnerInnen kontaktiert und bei Interesse ein Projekt-, Lizenz- oder Kaufvertrag ausgehandelt. Es kann hier z. B. auf die IPAG-Vorlagen zurückgegriffen werden, die gemeinsam mit Universitäten und Unternehmen erarbeitet wurden. Auch für Software gibt es hier entsprechende Vorlagen. (Schmitt, 2018)

4.6. Aufteilung der Erlöse

Auch wenn keine gesetzliche Notwendigkeit besteht, die Forschenden an den Erlösen zu beteiligen, ist dies empfehlenswert. Der wesentliche Grund besteht darin, dass eine erfolgreiche Verwertung nur gemeinsam mit motivierten Forschenden möglich ist, die

zum einen entsprechende Soft IP melden und zum anderen an deren Weiterentwicklung bis hin zur Vermarktung mitarbeiten. Aus Gründen der Transparenz und Einheitlichkeit wird daher der gleiche Verteilungsschlüssel wie bei Erfindungen vorgeschlagen, der in Tabelle 4 dargestellt ist. (Schmitt, 2018)

Tabelle 4. Verteilung der Nettoerlöse aus Soft IP (Schmitt, 2018)

Med Uni Graz	Institut / Klinik / Abteilung	Innenauftrag ErfinderInnen	ErfinderInnen
25 %	20 %	20 %	35 %

5. Literaturverzeichnis

- BMWFW (2017): Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2019–2024. Wien: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Abgerufen am 26. 10 2018 von https://www.bmbwf.gv.at/fileadmin/user_upload/wissenschaft/publikationen/guep/2019-2024_GUEP_Langversion.pdf
- Bundesgesetz betreffend Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG); 29.11.1996; BGBl. Nr. 657/1996, S 4579ff.
- Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG); 09.04.1936; BGBl. Nr. 111/1936 (UrhG, 1936).
- Bundesgesetz über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1990 - MuSchG); 03.08.1990; BGBl. Nr. 497/1990; S. 3305ff.
- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG); 09.08.2002; BGBl. I Nr. 120/2002.
- European Commission (2016): Guidelines on the Qualification and Classification of stand alone software used in healthcare within the regulatory framework of medical devices. Abgerufen am 10. 11 2018 von Guidelines on the Qualification and Classification of stand alone software used in healthcare within the regulatory framework of medical devices: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/17921/attachments/1/translations/en/renditions/pdf>
- Europäisches Patentübereinkommen (2016): Abgerufen am 27. 11 2018 von Europäisches Patentübereinkommen: [http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/029F2DA107DD667FC125825F005311DA/\\$File/EPC_16th_edition_2016_de.pdf](http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/029F2DA107DD667FC125825F005311DA/$File/EPC_16th_edition_2016_de.pdf)
- Koukal, A. (2016): Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst - Das Werk. In T. Höhne, S. Jung, A. Koukal, & G. Streit, Urheberrecht für die Praxis. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Layne-Farrar, A. (2006): Defining Software Patents: A Research Field Guide. doi:10.2139/ssrn.1818025.
- Löschnigg, G. (2017): Arbeitsrecht. Wien, Österreich: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
- Patentgesetz (PatG) (1970): 18.08.1970; BGBl. Nr. 259/1970.
- Richtlinie 90/385/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte, ABl: Nr. L 189 vom 20. Juni 1990 (Richtlinie 90/385/EWG, 1990).
- Richtlinie (EU) 93/42/EWG für Medizinprodukte, ABl: Nr. L 169 vom 12.07.1993 (Richtlinie 93/42/EWG, 1993).
- Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika, ABl: Nr. L 331 vom 07.12.1998 (Richtlinie 98/79/EG, 1998).

- Schmid, M. (2018): Medical Software und APPs gesetzeskonform entwickeln. Medical Software und APPs gesetzeskonform entwickeln. Wien: en.co.tec Schmid KG.
- Schmitt, H. (2018): Schutz und Verwertung von Software und weiteren urheberrechtlich relevanten Werken an der Medizinischen Universität Graz, MCI Management Center Innsbruck, Abschlussarbeit zum Lehrgang Patent- & Lizenzmanagement 2016-18.
- Siegel, V. (2005): Software-Escrow. Informatik Spektrum, 5, S. 403-406. doi:10.1007/s00287-005-0022-3.
- Sury, U. (2005): Escrow Management bei elektronischer Archivierung. Informatik Spektrum, 28, S. 158-160. Abgerufen am 10. 11 2018 von <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs00287-005-0476-3>
- Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates, ABl. Nr. L 117 vom 5.4.2017, S. 1.
- Wiebe, A., Appl, C., Heidinger, R., Homar, P., Sedef, A., & Winner, M. (2018): Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht. (A. Wiebe, Hrsg.) Wien, Österreich: Facultas Verlags- und Buchhandels AG.